

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 LStVG v. folgende

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

§ 1 Frühlingsmarkt

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Frühlingsmarktes am 06.04.2025 die in den in der Anlage farbig gekennzeichneten Straßen liegenden Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Herbstmarkt

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Herbstmarktes am 19.10.2025 die in den in der Anlage farbig gekennzeichneten Straßen liegenden Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3 Weihnachtsmarkt

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des LSchlG dürfen in Rehau anlässlich des Weihnachtsmarktes am 30.11.2025 die in den in der Anlage farbig gekennzeichneten Straßen liegenden Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 4 Andere Rechtsvorschriften

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§ 17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Verordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Stadtrat in der Sitzung vom 26.02.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Rehau, 27.02.2025


Abraham
1. Bürgermeister

